



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2019 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 02.10.2019
Seite: 758

Freigabe von Flächen mit ÖVF-Zwischenfruchtanbau in 2019

Freigabe von Flächen mit ÖVF-Zwischenfruchtanbau in 2019

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Oktober 2019

Auf Grund des § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1) geändert worden ist, wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

Abweichend von § 31 Absatz 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1) geändert worden ist, wird in Nordrhein-Westfalen für die Anwendung der Basisprämienregelung im Jahr 2019 auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen wurden, im Jahr 2019 die Nutzung durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke zugelassen.

Die Nutzung ist der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter durch das unter „<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/hinweise/futternutzung-oevf.htm>“ bereitgestellte und in den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erhältliche Formular anzuzeigen.

Die Entscheidungsgründe können während der Dienstzeit im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2019

Dr. Jan Dietzel

GV. NRW. 2019 S. 758